UKH
Unfallkasse Hessen

Geldleistungen im Todesfall:

Gesetzlicher Anspruch + Mehrleistungen im Rahmen der Mehrleistungssatzung der UKH

Sterbegeld; gesetzliche Leistung aktuell 5.820,00 € *(1/7 der Bezugsgröße zum 01.01.)*
Mehrleistungen zum Sterbegeld; aktuell 8.520,00 € *(20fache vom MindestpflegeVG zum 01.07.)*
Überführungskosten (gesetzliche Leistung in Höhe der nachgewiesenen Kosten)
Renten an Hinterbliebene (gesetzliche Leistung) + Mehrleistungen
Mehrleistung im Rahmen einer einmaligen Entschädigung 37.000 €

I. Gesetzliche Rente an Hinterbliebene:

Berechnungsbeispiel nach folgenden Grunddaten:

Jahresarbeitsverdienst (JAV) des Versicherten = 30.000 €
Eigenes Einkommen der Witwe = 8.000 €

Beispiel 1:
Die Witwe ist 36 Jahre alt und hat **keine waisenrentenberechtigten** Kinder

A) Rente im Sterbevierteljahr (bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat, in dem der Tod eingetreten ist):

30.000,00 € x 2/3 = 20.000,00 €
20.000,00 € : 12 Monate = 1.666,67 € (monatliche Rente)

B) Kleine Witwenrente (nach dem Sterbevierteljahr):

30.000,00 € x 30% = 9.000,00 €
9.000,00 € : 12 Monate = 750,00 € (monatliche Rente)

Monatliche Witwenrente 750,00 €

Beispiel 2:
Die Witwe ist 36 Jahre alt und erzieht ein 14-jähriges **waisenrentenberechtigtes** Kind.

A) Rente im Sterbevierteljahr:

30.000,00 € x 2/3 = 20.000,00 €
20.000,00 € : 12 Monate = 1.666,67 € (monatliche Rente)

B) Große Witwenrente (nach dem Sterbevierteljahr):

30.000,00 € x 40% = 12.000,00 €
12.000,00 € : 12 Monate = 1.000,00 € (monatliche Rente)

Monatliche Witwenrente 1.000,00 €

Geht die Witwe oder der Witwer einer Arbeitstätigkeit nach und erzielt Einkommen, ist dieses auf die Rente anzurechnen (in Höhe von 40 % des den Freibetrag übersteigenden Einkommens).
Der Freibetrag liegt seit 01.07.2023 bei 992,64 € monatlich.

In diesem Beispiel verdient die Witwe 8.000.- € brutto.
Um das jährliche Nettoeinkommen zu errechnen, werden 40 % pauschal abgezogen.
Das bedeutet ein verbleibendes Nettoeinkommen von 4.800,00 € jährlich bzw. 400,00 € monatlich.

Das Einkommen der Witwe liegt damit **unter** dem Freibetrag von 992,64 €.
Somit erfolgt keine Anrechnung.

C) Waisenrente:

30.000,00 € x 20% = 6.000,00 €
6.000,00 € : 12 = 500,00 € (monatliche Rente)

Monatliche Waisenrente: 500,00 €

Zusätzlich zur Hinterbliebenenrente erhalten Hinterbliebene unsere Mehrleistungen- siehe unten

---

II. Mehrleistungen im Todesfall:

Einmalzahlung als fester Betrag **37.000,00 €**

Mehrleistungen zum Sterbegeld:

Das 20-fache des Mindestbetrages für Pflegegeld (ab 01.07.2023: 426,00 €)

426,00 € x 20 = **8.520,00 €**

Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente:

A) Rente nach 20 % des JAV (Halbwaisenrente):

- 6/10 des Mindestbetrages für Pflegegeld
- 6/10 x 426,00 € = **255,60 € monatlich**

B) Rente nach 30 % des JAV (kleine Witwen-/ Witwerrente, Vollwaisenrente):

- 9/10 des Mindestbetrages für Pflegegeld
- 9/10 x 426,00 € = **383,40 € monatlich**

Wichtig:
Die „kleine Witwenrente“ wird, anders als bei Versicherten ohne Mehrleistungsanspruch auch über die gesetzliche Begrenzung von 24 Monaten hinaus weiter gezahlt.

C) Rente nach 40 % des JAV (große Witwen-/ Witwerrente):

- 12/10 des Mindestbetrages für Pflegegeld
- 12/10 x 426,00 € = **511,20 € monatlich**